



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Adelboden

Die Einwohnergemeinde Adelboden gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 7 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Adelboden vom 7. Mai 2001

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Adelboden erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde Adelboden ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 09.12.1972 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 23. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2001 bis 20. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 18. Oktober 2001 bekannt.

Adelboden, 18. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

.....